

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und  
Dr. Timm Kern FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Bürgermeisterwahl in Alpirsbach**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann wurde S. C. die Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) untersagt?
2. Womit war S. C. bis zu seiner Suspendierung im Innenministerium inhaltlich befasst (bitte zumindest unter Nennung der Abteilung/des Referats)?
3. Seit wann weiß sie, weiß insbesondere das Innenministerium, von der Kandidatur des S. C. für das Bürgermeisteramt in Alpirsbach?
4. Hat sie, hat insbesondere das Innenministerium, in Erwägung gezogen, angesichts der bekannten Kandidatur des S. C., ggf. auch erst im weiteren Verlauf der Bürgermeisterwahlen, spätestens jedoch vor der schlussendlich durchgeführten Stichwahl, die Bevölkerung über dessen Suspendierung bzw. den zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis zu setzen?
5. Bestehen nach ihrer Einschätzung Rechtsnormen oder gewohnheitsrechtlich begründete Vorgaben, die eine solche Mitteilung ermöglichen, zu dieser verpflichten bzw. untersagt hätten?
6. Welche Erwägungen waren für die Entscheidung, die Bevölkerung über diese Tatsache im Unklaren zu lassen, maßgeblich?
7. Sind ihr einschlägige Vergleichsfälle innerhalb der letzten zehn Jahre bekannt (zumindest unter Nennung des groben Sachverhalts sowie der Begründung und des Vorgehens in den damaligen Fällen)?
8. Wie beurteilt sie die Entscheidung des Landratsamtes, die Wahl für ungültig zu erklären?
9. Welche Möglichkeiten sieht sie, derartige Fälle künftig verlässlich zu regeln bzw. wenn möglich sogar zu unterbinden?

Eingegangen: 18.6.2024/Ausgegeben: 16.7.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. Sieht sie angesichts dieses Vorganges die Veranlassung, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um in künftigen, vergleichbaren Fällen, besser reagieren zu können?

18.6.2024

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern FDP/DVP

#### Begründung

Die Bürgermeisterwahl in Alpirsbach wurde vom Landratsamt Freudenstadt für ungültig erklärt und muss wiederholt werden. Der potenziell neue Bürgermeister S. C., ein Polizeibeamter aus dem Innenministerium Baden-Württemberg, erwähnte wohl die Tatsache nicht, dass er wegen Bestechlichkeit unter Anklage stand bzw. steht.

Darüber hinaus habe er gar nicht erst zur Wahl zugelassen werden dürfen, wie unter anderem das Offenburger Tageblatt vom 13. Juni 2024 berichtet und verweist auf formale Fehler in Formblättern. Es habe „Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften“ sowie eine „aktive Täuschung der Wähler“ gegeben.

Die Stichwahl entschied S. C. mit 56 : 44 Prozent gegen den bisherigen Amtsinhaber für sich und er sollte zum 1. Juli sein neues Amt antreten.

Sicherlich: Es gilt auch in diesem Falle die Unschuldsvermutung. Es stellt sich jedoch unter anderem die Frage, weshalb das Innenministerium in Kenntnis der Angelegenheit die Alpirsbacher ahnungslos zur Urne hat schreiten lassen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 11. Juli 2024 Nr. IM2-0141.5-528/25/10 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wann wurde S. C. die Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) untersagt?*

Zu 1.:

Einer Auskunft über den Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte stehen datenschutzrechtliche Erwägungen entgegen. Aus einer sorgfältigen Abwägung des verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Personaldatenschutz und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, folgt, dass den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen hier Vorrang vor dem Informationsrecht zukommt.

Der Umstand, dass S. C. die Führung der Dienstgeschäfte bereits vor Beginn des Bürgermeister-Wahlverfahrens verboten wurde und dieses Verbot bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wahlprüfung unverändert fortbestand, ist aufgrund der Pressemitteilung des Landratsamtes Freudenstadt und der Berichterstattung der Presse bereits öffentlich bekannt geworden.

2. *Womit war S. C. bis zu seiner Suspendierung im Innenministerium inhaltlich befasst (bitte zumindest unter Nennung der Abteilung/des Referats)?*

Zu 2.:

S. C. war bis zum Verbot des Führens der Dienstgeschäfte in Abteilung 3 – Landespolizeipräsidium – als Sachbearbeiter tätig. Zuletzt war er im Referat 31 – Einsatz, Lagezentrum und Verkehr – eingesetzt.

3. *Seit wann weiß sie, weiß insbesondere das Innenministerium, von der Kandidatur des S. C. für das Bürgermeisteramt in Alpirsbach?*

Zu 3.:

Das Innenministerium erlangte am 11. März 2024 durch eine telefonische Vorankündigung des S. C. Kenntnis davon, dass dieser für ein – zunächst nicht näher genanntes – öffentliches Amt kandidieren wolle. Am 12. März 2024 erlangte das Innenministerium sodann durch telefonische Mitteilung des S. C. Kenntnis davon, dass dieser als Bürgermeister kandidieren wolle. Am 12. März 2024 erschien außerdem ein Presseartikel im Schwarzwälder Boten über die Einreichung der Bewerbung des S. C. für das Bürgermeisteramt in Alpirsbach.

4. *Hat sie, hat insbesondere das Innenministerium, in Erwägung gezogen, angesichts der bekannten Kandidatur des S. C., ggf. auch erst im weiteren Verlauf der Bürgermeisterwahlen, spätestens jedoch vor der schlussendlich durchgeführten Stichwahl, die Bevölkerung über dessen Suspendierung bzw. den zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis zu setzen?*

5. *Bestehen nach ihrer Einschätzung Rechtsnormen oder gewohnheitsrechtlich begründete Vorgaben, die eine solche Mitteilung ermöglichen, zu dieser verpflichten bzw. untersagt hätten?*

6. *Welche Erwägungen waren für die Entscheidung, die Bevölkerung über diese Tatsache im Unklaren zu lassen, maßgeblich?*

Zu 4. bis 6.:

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umstände, dass S. C. die Führung der Dienstgeschäfte verboten wurde und dass die Staatsanwaltschaft Anklage zum Landgericht erhoben hat, hatten und haben für sich betrachtet keinen Einfluss auf die Wählbarkeit von S. C. zum Bürgermeister, ebenso wenig damit auf die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl.

Zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche sowie Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten (§ 46 Absatz 1 Gemeindeordnung – GemO).

Darüber hinaus darf die Wählbarkeit nicht nach § 46 Absatz 2 GemO ausgeschlossen sein. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist nach § 46 Absatz 2 GemO zunächst unter anderem, wer in Folge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt (§ 46 Absatz 2 Satz 1, 1. Alt. i. V. m. § 28 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 14 Absatz 2 GemO) oder wer in Folge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 46 Absatz 2 Satz 1, 1. Alt. i. V. m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GemO). Nicht wählbar ist auch, wer nach § 104 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ist (§ 46 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. GemO). Nicht wählbar ist ferner unter anderem, wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder wem das Ruhegehalt aberkannt wurde (§ 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GemO) oder wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat (§ 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 GemO), jeweils in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Dementsprechend bestand weder Anlass zu einer entsprechenden Information der Öffentlichkeit über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die Anklage, noch wäre eine derartige Information der Öffentlichkeit mit den Grundsätzen der Neutralität und des Personaldatenschutzes vereinbar gewesen.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Wahl daher auch nicht wegen des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder der erhobenen Anklage für ungültig erklärt, sondern da es, neben formellen Mängeln, von einer Täuschung der Wählerschaft ausgeht.

Das Innenministerium erlangte nach der Stichwahl im Zuge einer Presseanfrage Kenntnis davon, dass S. C. im Wahlkampf (also vor der Wahl) öffentlich ausgeführt habe, er sei nicht vom Dienst suspendiert. Das Innenministerium prüfte daraufhin, ob eine Information über das gegenüber S. C. ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte an das Landratsamt Freudenstadt als für die Wahlprüfung zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen könne. Die Prüfung ergab, dass der Umstand, dass S. C. die Führung der Dienstgeschäfte verboten wurde, vor dem Hintergrund seiner Aussage, er sei nicht vom Dienst suspendiert, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Rahmen der Wahlprüfung einzubeziehen sein würde und eine Weitergabe der Information im vorliegenden Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten und anderer betroffener Personen erforderlich und damit nach § 19 Absatz 2 Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg zulässig ist. Das Innenministerium informierte daher mit Schreiben vom 15. Mai 2024 über das zuständige Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde das Landratsamt Freudenstadt zum Zwecke der Verwendung im Rahmen der Wahlprüfung darüber, dass S. C. die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG verboten wurde und seit wann dies der Fall ist.

Die Durchführung der Wahlprüfung fiel sodann in die Zuständigkeit des Landratsamtes Freudenstadt, das zu der Auffassung gelangte, dass S. C. mit der Äußerung, er sei nicht vom Dienst suspendiert, die Wählerschaft aktiv getäuscht habe. Da auch die Ergebnisrelevanz bejaht wurde, hat das Landratsamt die Wahl für ungültig erklärt.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Freudenstadt die Wahl auch aus formellen Gründen für ungültig erklärte. Unter anderem habe S. C. als Bewerber zehn Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern vorlegen müssen. S. C. habe zwar zehn unterschriebene Formblätter vorgelegt, jedoch habe auf neun der zehn eingereichten Formblätter jeweils die entscheidende Angabe gefehlt, welcher Bewerber unterstützt werden solle. Auch diesen Fehler stufte das Landratsamt als ergebnisrelevant ein, weshalb die Wahl auch allein aus diesem Grund für ungültig erklärt wurde.

*7. Sind ihr einschlägige Vergleichsfälle innerhalb der letzten zehn Jahre bekannt (zumindest unter Nennung des groben Sachverhalts sowie der Begründung und des Vorgehens in den damaligen Fällen)?*

Zu 7.:

Dem Innenministerium sind keine Vergleichsfälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

*8. Wie beurteilt sie die Entscheidung des Landratsamtes, die Wahl für ungültig zu erklären?*

Zu 8.:

Nach Auffassung des Innenministeriums ist die Entscheidung des Landratsamtes nachvollziehbar begründet. Ausweislich der Presseberichterstattung hat S. C. gegen die Entscheidung des Landratsamtes zwischenzeitlich Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Landratsamtes obliegt daher nach rechtsstaatlichen Grundsätzen den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

9. *Welche Möglichkeiten sieht sie, derartige Fälle künftig verlässlich zu regeln bzw. wenn möglich sogar zu unterbinden?*
10. *Sieht sie angesichts dieses Vorganges die Veranlassung, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um in künftigen, vergleichbaren Fällen, besser reagieren zu können?*

Zu 9. und 10.:

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die aktuelle Rechtslage ist sachgerecht und eröffnet, wie auch aus der Antwort zu Frage 4 ersichtlich, den Behörden hinreichende rechtliche Handlungsmöglichkeiten. Es wird daher keine Veranlassung gesehen, aufgrund dieses Einzelfalls Änderungen des geltenden Rechts vorzunehmen.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen